

Jahresabschluss

zum

31. Dezember 2019

und Lagebericht

für das Geschäftsjahr 2019

mit

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

der

WTSH Wirtschaftsförderung und

Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH,

Kiel

Inhaltsverzeichnis

- Anlage 1** **Bilanz** zum 31. Dezember 2019
- Anlage 2** **Gewinn- und Verlustrechnung** für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019
- Anlage 3** **Anhang** zum 31. Dezember 2019
- Anlage 4** **Lagebericht** für das Geschäftsjahr 2019
- Anlage 5** **Bestätigungsvermerk** des Abschlussprüfers

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017

**Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom
1. Januar bis zum 31. Dezember 2019
der Firma
WTSH Wirtschaftsförderung und
Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH,
Kiel**

B i l a n z
zum 31. Dezember 2019

WTSH Wirtschaftsförderung und Technologietransfer
Schleswig-Holstein GmbH
Kiel

AKTIVA	31.12.2019		31.12.2018	PASSIVA	
	€	€	T€	€	€
			T€		
A. ANLAGEVERMÖGEN					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
Entgeltlich erworbene EDV-Software	15.528,44		23,6		
II. Sachanlagen					
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	126.301,67		110,2		
		141.830,11	133,8		
B. UMLAUFVERMÖGEN					
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
1. Forderungen aus Mittelabrechnungen	118.805,52		176,4		
2. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	299.849,04		242,3		
3. Forderungen gegen Gesellschafter	372.842,38		411,1		
4. Sonstige Vermögensgegenstände	255.765,92		318,3		
		1.047.262,86	1.148,1		
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		1.353.685,21	1.256,9		
		2.400.948,07	2.405,0		
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		126.488,34	67,4		
		<u>2.669.266,52</u>	<u>2.606,2</u>		
		<u><u>2.669.266,52</u></u>	<u><u>2.606,2</u></u>		
A. EIGENKAPITAL					
I. Gezeichnetes Kapital		400.000,00	400,0		
II. Gewinnvortrag		476.178,51	588,1		
III. Jahresüberschuss (i. Vj. Jahresfehlbetrag)		123.714,60	-111,9		
		999.893,11	876,2		
B. SONDERPOSTEN FÜR INVESTITIONS-ZUSCHÜSSE ZUM ANLAGEVERMÖGEN		141.830,11	133,8		
C. RÜCKSTELLUNGEN					
1. Rückstellungen für Pensionen u.ä. Verpflichtungen	318.528,00		321,5		
2. sonstige Rückstellungen	349.362,18		321,6		
		667.890,18	643,1		
D. VERBINDLICHKEITEN					
1. Verbindlichkeiten aus Mittelabrechnungen	382.480,22		396,5		
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	175.835,02		275,3		
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	14.421,02		26,0		
4. Sonstige Verbindlichkeiten	168.950,73		124,4		
		741.686,99	822,2		
E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		117.966,13	130,9		
		<u>2.669.266,52</u>	<u>2.606,2</u>		
		<u><u>2.669.266,52</u></u>	<u><u>2.606,2</u></u>		

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

WTSH Wirtschaftsförderung und Technologietransfer
Schleswig-Holstein GmbH
Kiel

	€	2019 €	Vorjahr T€
1. Umsatzerlöse		4.151.696,29	4.288,9
2. Projektzuschüsse (Erträge)		1.106.039,59	1.297,7
3. sonstige betriebliche Erträge		<u>3.511.066,94</u>	<u>3.360,2</u>
		8.768.802,82	8.946,8
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	4.394.508,08		4.268,8
b) Soziale Abgaben	<u>1.088.212,40</u>		<u>1.096,8</u>
- davon für Altersversorgung		5.482.720,48	5.365,6
266,6 T€ (Vorjahr 257,0 T€)			
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen		69.199,06	125,9
6. Sächliche Aufwendungen für Projekte und Aufträge		691.775,79	812,2
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		2.333.106,06	2.764,2
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		215,12	0,2
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		11.061,00	10,6
- davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen			
8,8 T€ (Vorjahr 10,5 T€)			
10. Zuführung zum Sonderposten für Investitionszuschüsse		77.231,71	117,8
11. Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse		69.211,30	125,8
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>47.584,65</u>	<u>-13,0</u>
13. Ergebnis nach Steuern		125.550,49	-110,5
14. sonstige Steuern		<u>1.835,89</u>	<u>1,4</u>
15. Jahresüberschuss (Vorjahr: Jahresfehlbetrag)		<u>123.714,60</u>	<u>-111,9</u>

**WTSH Wirtschaftsförderung und Technologietransfer
Schleswig-Holstein GmbH, Kiel**

**Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom
1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019**

A N H A N G

I. Allgemeine Angaben

Die WTSH Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH mit Sitz in Kiel ist im Handelsregister beim Amtsgericht Kiel unter der Nr. HR B 3358 KI eingetragen.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 ist satzungsgemäß nach den handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) für große Gesellschaften und den ergänzenden Vorschriften des GmbH-Gesetzes und die Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt worden.

Neben der gesetzlichen Gliederung nach § 266 HGB und § 275 HGB werden die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung um weitere unternehmensspezifische Posten erweitert.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

1. Immaterielle Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen werden zu Anschaffungskosten, vermindert um nutzungsbedingte Abschreibungen, angesetzt. Die Abschreibungen werden grundsätzlich nach der linearen Methode unter Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer, die weitestgehend den steuerlichen AfA-Tabellen entsprechen, berechnet. Die Nutzungsdauer beträgt für Software 3 bis 5 Jahre und für Betriebs- und Geschäftsausstattung zwischen 4 und 12 Jahren. Geringwertige Wirtschaftsgüter in Höhe von EUR 250,00 bis EUR 800,00 werden entsprechend der gesetzlichen Regelung in voller Höhe abgeschrieben.
2. Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden zu Nennwerten angesetzt. Falls erforderlich, werden Wertberichtigungen vorgenommen.
3. Der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten sind mit ihrem Nennwert bilanziert.

4. Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen gegenüber einem früheren Mitglied der Geschäftsführung wurden in Höhe von TEUR 318,5 (Vorjahr TEUR 321,5) gebildet. Sie werden pauschal mit einem einer Restlaufzeit von 15 Jahren entsprechenden von der Deutschen Bundesbank gemäß § 253 Abs. 2 Satz 4 HGB veröffentlichten durchschnittlichen Marktzinssatz abgezinst

- durchschnittlicher Marktzinssatz von 2,71% zum 31.12.2019 für eine Laufzeit von 15 Jahren, der von der Deutschen Bundesbank bekannt gemacht wurde. (durchschnittlicher Marktzinssatz aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren)

- Rententrend von 1,0% p.a.

- Sterbetafeln nach Klaus Heubeck „Richttafeln 2018 G“

Der Unterschiedsbetrag (Sperrbetrag) der Rückstellung nach § 253 Abs. 6 HGB beträgt EUR 15.473.

5. In den sonstigen Rückstellungen sind Rückstellungen für Altersteilzeit in Höhe von TEUR 180,6 gebildet worden. Diese wurden mit dem saldierungsfähigen Deckungsvermögens in Höhe von TEUR 176,6 verrechnet, so dass ein Betrag von 4,0 TEUR verbleibt. Die Rückstellungen beinhalten alle Leistungen, denen keine Arbeitsleistung mehr gegenübersteht. Es wurden eine mittlere Restlaufzeit von drei Jahren und ein Rechnungszinssatz von 0,72% sowie ein Gehaltstrend von 2% zugrunde gelegt.

Grundlage der Verrechnung ist eine Rahmenvereinbarung für die Insolvenzabsicherung von Wertguthaben aus einem Altersteilzeitguthaben, nach der die Vermögensgegenstände dem Zugriff aller anderen Gläubiger entzogen sind und nur zur Erfüllung der Schulden verwendet werden dürfen. Die Anschaffungskosten der verrechneten Vermögensgegenstände haben TEUR 176,6 betragen, der beizulegende Wert zum Stichtag beträgt TEUR 176,6.

6. Aus den Unterschiedsbeträgen der handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Ansätze der Pensions- und Altersteilzeitrückstellungen ergeben sich aktive latente Steuern, auf deren Aktivierung verzichtet wurde.
7. Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten und werden nach den Grundsätzen vorsichtiger kaufmännischer Beurteilung mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt.
8. Der Ansatz der Verbindlichkeiten erfolgt mit den Erfüllungsbeträgen. Verbindlichkeiten in fremder Währung werden zum Devisenkassamittelkurs am Bilanzstichtag bewertet.

III. Erläuterungen zur Bilanz

1. Die Aufgliederung und Entwicklung der in der Bilanz ausgewiesenen Posten des Anlagevermögens ergeben sich aus der Anlage zum Anhang.
2. Die Forderungen gegen Gesellschafter werden in Höhe von TEUR 372,8 (Vorjahr TEUR 411,1) ausgewiesen.
3. Die Position Forderungen gegen Gesellschaftern umfasst Forderungen aus Mittelabrechnungen in Höhe von TEUR 369,6 (Vorjahr TEUR 391,4) und Forderungen aus Lieferungen und Leistungen von TEUR 3,2 (Vorjahr TEUR 19,7).
4. Das im Handelsregister eingetragene und eingezahlte Stammkapital beträgt EUR 400.000,00.
5. Der Sonderposten enthält die vollständige Bezuschussung des Anlagevermögens durch die Gesellschafter. Die Auflösung erfolgt analog zu den Abschreibungen.
6. Die sonstigen Rückstellungen bestehen u. a. aus Resturlaubsansprüchen (TEUR 220,8), Überstundenansprüchen (TEUR 18,8) und Altersteilzeitguthaben (TEUR 4,0).
7. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen enthalten mit TEUR 16,3 Verbindlichkeiten aus Kreditkartenabrechnungen gegenüber der Hamburg Commercial Bank AG.
8. In den Verbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern in Höhe von TEUR 14,4 (Vorjahr: TEUR 26,0) ausgewiesen. Dabei handelt es sich um Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.
9. Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten Verbindlichkeiten aus Steuern in Höhe von TEUR 164,9 (Vorjahr: TEUR 120,3) sowie Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit mit TEUR 1,0 (Vorjahr: TEUR 2,1).
10. Sämtliche Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Unter den Umsatzerlösen werden Aufträge des Landes an die WTSH für die

- Bearbeitung der technologieorientierten Landesförderprogramme in Höhe von TEUR 1.546,5 und für die Außenwirtschaftsförderung weitere TEUR 8,8,
- übergeordnete Cluster-Stabsstelle in Höhe von TEUR 130,8,
- Koordinierungsstelle Elektromobilität in Höhe von TEUR 229,3,
- Durchführung des Gründungsstipendiums Schleswig-Holstein in Höhe von TEUR 77,7
- Betrieb des Northern Germany Innovation Office (NGIO) in San Francisco, USA in Höhe von TEUR 253,4
- Bearbeitung des Auftrags „Barrierefreiheit im SH-Tourismus / Reisen für alle“ in Höhe von TEUR 22,8.

ausgewiesen.

Außerdem sind in den Umsatzerlösen Unternehmensbeiträge für die Clusterprojekte

- Digitale Wirtschaft SH 4.0 in Höhe von TEUR 67,9,
- Tourismuscluster SH in Höhe von TEUR 75,5
- Maritimes Cluster Norddeutschland, Regionale Geschäftsstelle Schleswig-Holstein in Höhe von TEUR 190,3 und
- Netzwerkagentur Erneuerbare Energien Schleswig-Holstein – EE.SH in Höhe von TEUR 25,8

enthalten.

Unternehmensbeiträge für die Gemeinschaftsbüros (Schleswig-Holstein-Business-Center) in China, Brasilien, Indien, und Malaysia werden mit insgesamt TEUR 539,2 dargestellt und die Einnahmen für Messegemeinschaftsstände sind mit insgesamt TEUR 585,7 ausgewiesen.

Einnahmen für das Patent- und Markenzentrum betragen TEUR 63,4.

In den Projektzuschüssen des Landes sind Zuschüsse für

- das Clustermanagement Digitale Wirtschaft 4.0 (07/2015 bis 06/2021) TEUR 168,6,
- das Tourismuscluster Schleswig-Holstein Phase II (07/2018 bis 06/2021) in Höhe von TEUR 171,2,

- die Netzwerkagentur Erneuerbare Energien Schleswig-Holstein - EE.SH (10/2015 bis 09/2021) in Höhe von TEUR 53,0,
- das Maritime Cluster Norddeutschland, Regionale Geschäftsstelle Schleswig-Holstein (01/2017 bis 12/2021) in Höhe von TEUR 310,7 und
- das Innovationsorientierte Netzwerk StartUp Schleswig-Holstein (01/2017 bis 12/2021) in Höhe von TEUR 138,6

enthalten.

In den Projektzuschüssen aus EU-Mitteln sind Zuschüsse

- für das enterprise europe network (EEN) in Höhe von TEUR 165,8,
- für FURGY Clean Innovation: The Crossborder Clean Energy Cluster in Höhe von TEUR 25,1
- für Power Electronics Innovation PE:Region in Höhe von TEUR 53,5 und
- für INNOKAM TEUR 19,5.

enthalten.

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten hauptsächlich die institutionellen Zuschüsse des Landes in Höhe von TEUR 2.810,0, der Industrie- und Handelskammern in Höhe von TEUR 496,0 und der Handwerkskammern in Höhe von TEUR 140,5.

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten periodenfremde Erträge in Höhe von TEUR 11,2.

V. Haftungsverhältnisse nach § 251 HGB

Die Gesellschaft hat sich verpflichtet, die AHK-Shanghai, die Arbeitgeberin der Mitarbeiter des Schleswig-Holstein-Business-Centers in Hangzhou ist, von eventuellen Abfindungszahlungen dieser Mitarbeiter im vorzeitigen Kündigungsfall freizuhalten.

VI. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Über die in der Bilanz ausgewiesenen Schuldposten hinaus bestehen langfristige sonstige finanzielle Verpflichtungen aus bis zum 31. Dezember 2019 abgeschlossenen Leasing-, Miet- und Wartungsverträgen mit folgenden Belastungen:

Verpflichtungen aus Mietverträgen	246.145,80 € für 2020
Verpflichtungen aus Leasingverträgen	12.484,52 € für 2020 sowie 599,05 € für 2021
Verpflichtungen aus Wartungsverträgen	91.698,08 € für 2020 sowie 4.731,50 € für 2021.

Somit beträgt die Summe der sonstigen finanziellen Verpflichtungen im Berichtsjahr TEUR 355,7.

VII. Nachtragsbericht

Wesentliche Erkenntnisse und Informationen, die zu einer Neubewertung der Ansätze im Jahresabschluss 2019 führen könnten bzw. von denen die Geschäftsführung einen wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens erwartet, haben sich nach Aufstellung des Jahresabschlusses nicht ergeben.

VIII. Sonstige Angaben

1. Die Gesellschaft beschäftigte im Jahr 2019 durchschnittlich 85,0 (Vj. 83,75) Arbeitnehmer. Davon sind 31,0 männlich und 54,0 weiblich.
2. Geschäftsführer der Gesellschaft ist Herr Dr. Bernd Bösche, Altenholz.
3. Die WTSH Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH, Kiel, hat den Empfehlungen des Corporate Governance Kodex Schleswig-Holstein (CGK-SH) mit den in der von Aufsichtsrat und Geschäftsführung gemeinsam abgegebenen Entsprechenserklärung zum CGK-SH genannten Abweichungen entsprochen. Die gemeinsame Entsprechenserklärung sowie eine vorgeschriebene Erklärung wurde abgegeben und diese von der WTSH auf der eigenen Internetpräsenz dauerhaft zugänglich gemacht.
4. Das Honorar für die Abschlussprüfung im Geschäftsjahr 2019 ist mit TEUR 6,4 erfolgswirksam gebucht.

5. Dem Aufsichtsrat gehörten im Geschäftsjahr folgende Personen an:
- Herr Staatssekretär Dr. Thilo Rohlf, Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein (Vorsitzender)
 - Herr Jörg Orlemann, Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer zu Kiel, (stellvertretender Vorsitzender)
 - Prof. Dr. Thorsten M. Buzug, Direktor des Instituts für Medizintechnik der Universität zu Lübeck
 - Herr Udo Hansen, Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Flensburg
 - Herr Björn Ipsen, Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer zu Flensburg
 - Frau Ellen Petersen, Mitarbeiterin der Beteiligungsverwaltung im Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein
 - Herr Lars Schöning, Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer zu Lübeck
 - Frau Dr. Alexandra Schubert, Abteilungsleiterin Wirtschaftsförderung der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation der Freien und Hansestadt Hamburg
6. Die Gesamtbezüge von Dr. Bernd Bösche als alleinigem Geschäftsführer betragen im Jahr 2019 152 TEUR (davon 13 TEUR erfolgsbezogen).
- Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.
7. Die Geschäftsführung schlägt der Gesellschafterversammlung vor, den Jahresüberschuss in Höhe von EUR 123.714,60 auf das Folgejahr vorzutragen.

Kiel, 26. Juni 2020



Dr. Bernd Bösche

Entwicklung des Anlagevermögens

WTSH Wirtschaftsförderung und Technologietransfer
Schleswig-Holstein GmbH

Kiel

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwert	Buchwert
	Stand	Zugänge	Abgänge	Stand	Stand	Zugänge	Abgänge	Stand	Stand	
	31.12.2018			31.12.2019	31.12.2018			31.12.2019	31.12.2019	31.12.2018
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
A. ANLAGEVERMÖGEN										
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
Entgeltlich erworbene EDV-Software	275.012,78	4.745,10	0,00	279.757,88	251.451,34	12.778,10	0,00	264.229,44	15.528,44	23.561,44
II. Sachanlagen										
<u>Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung</u>										
EDV-Hardware	469.816,36	49.718,04	14.282,50	505.251,90	394.810,25	25.776,92	14.270,26	406.316,91	98.934,99	75.006,11
Büroausstattung	211.176,31	7.297,02	0,00	218.473,33	198.036,16	4.573,49	0,00	202.609,65	15.863,68	13.140,15
Geringwertige Wirtschaftsgüter	224.829,59	15.471,55	4.250,20	236.050,94	202.727,59	26.070,55	4.250,20	224.547,94	11.503,00	22.102,00
	<u>905.822,26</u>	<u>72.486,61</u>	<u>18.532,70</u>	<u>959.776,17</u>	<u>795.574,00</u>	<u>56.420,96</u>	<u>18.520,46</u>	<u>833.474,50</u>	<u>126.301,67</u>	<u>110.248,26</u>
	<u>1.180.835,04</u>	<u>77.231,71</u>	<u>18.532,70</u>	<u>1.239.534,05</u>	<u>1.047.025,34</u>	<u>69.199,06</u>	<u>18.520,46</u>	<u>1.097.703,94</u>	<u>141.830,11</u>	<u>133.809,70</u>

**Lagebericht für das Geschäftsjahr vom
1. Januar bis zum 31. Dezember 2019
der Firma
WTSH Wirtschaftsförderung und
Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH,
Kiel**

Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019

A Entwicklung im Geschäftsjahr 2019

I. Grundlagen der Gesellschaft

Die Gesellschafter haben im Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 14. Dezember 2011 den Aufgabenkatalog der WTSH wie folgt formuliert:

- Förderung der Wirtschaft durch Beratung und Anwerbung von Wirtschaftsunternehmen in bzw. für Schleswig-Holstein und damit im Zusammenhang stehende Maßnahmen,
- Förderung der außenwirtschaftlichen Aktivitäten der schleswig-holsteinischen Wirtschaft und damit im Zusammenhang stehende Maßnahmen, insbesondere Aufschlussberatung, die Durchführung und damit verbundene Beratung für Gemeinschaftsbeteiligungen an Messen und Ausstellungen, Symposien, Firmengemeinschaftsbüros und Delegations- bzw. Unternehmerreisen,
- Förderung der Wirtschaft durch Maßnahmen zur Stärkung von Technologietransfer und Innovation,
- Intensivierung des Wissenstransfers durch Stärkung der Zusammenarbeit von Hochschulen, wissenschaftlichen Instituten und insbesondere mittelständischen Unternehmen sowie
- Übernahme von Aufgaben der öffentlichen Hand im Bereich der Förderung einschl. der Beratung über die öffentliche Förderung, sowie die auftragsweise Abwicklung von Förderprogrammen in den Bereichen Außenwirtschaft, Innovation und Technologietransfer.

Diese Aufgaben wurden von der WTSH auch im Berichtsjahr im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein (MWVATT), den Industrie- und Handelskammern (IHKn), den Handwerkskammern (HWKn) sowie den Hochschulen des Landes wahrgenommen.

Dr. Bernd Bösche hat die WTSH als alleiniger Geschäftsführer in 2019 vertreten.

II. Wirtschaftsbericht

1. Geschäftsverlauf

Durch maßgebliche Unterstützung der WTSH konnten im Berichtsjahr 22 Unternehmen in Schleswig-Holstein angesiedelt werden. Das Ergebnis des Jahres 2018 (28) wurde damit unterschritten. Bezogen auf die im Zuge dieser Ansiedlungen neu zu schaffenden Arbeitsplätze wurden die Werte der letzten Jahre allerdings sehr deutlich übertroffen: mit 2.702 konnte das Ergebnis im Jahr 2019 im Vergleich zum Vorjahr um 218 Prozent gesteigert werden. Dies ist überwiegend bedingt durch den hohen Einmaleffekt der Ansiedlung von drei Verteilzentren des Logistikunternehmens Amazon (2.300 Arbeitsplätze).

Im Rahmen der Abwicklung der innovationsorientierten Förderprogramme des Landes wurde insgesamt das Vorjahresergebnis (155) mit 148 Bewilligungen im Berichtsjahr leicht unterschritten. Das bewilligte Fördervolumen stieg dagegen deutlich von 18,7 Mio. EUR auf 23,7 Mio. EUR. Auch das durch die Förderungen ausgelöste FuE-Projektvolumen erhöhte sich von 30,5 Mio. EUR im Jahr 2018 auf 38,0 Mio. EUR. In den betreuten betrieblichen Innovationsförderprogrammen konnte die WTSH die Anzahl der Bewilligungen (2018: 29; 2019: 39), das bewilligte Fördervolumen (2018: 5,9 Mio. EUR; 2019: 7,8 Mio. EUR) sowie das durch die Förderungen ausgelöste FuE-Projektvolumen (2018: 13,9 Mio. EUR; 17,1 Mio. EUR) deutlich erhöhen.

Im StartUp-Bereich begleitete und betreute die WTSH im Berichtsjahr sechs Neugründungen, durch die insgesamt 28 Arbeitsplätze geschaffen werden konnten. Im Rahmen des von der WTSH organisierten Gründungsstipendiums Schleswig-Holstein konnten im Jahr 2019 vier Gründungsteams mit insgesamt 11 Stipendiaten gefördert werden (2018: 9 Teams mit 23 Stipendiaten). Außerdem wurden sechs Beteiligungen durch den EFRE Seed und StartUps-Fonds SH II von der WTSH initiiert.

Das Land Schleswig-Holstein hat im Jahr 2019 die Vergütung für das Gründungsstipendium aufgestockt, so dass die WTSH die personellen Kapazitäten hierfür auf eine ganze Stelle aufstocken konnte. Zudem wurde die Vertragslaufzeit um zwei weitere Jahre bis Ende 2021 verlängert.

Die WTSH ist Träger der Clustermanagements Digitale Wirtschaft Schleswig-Holstein (DiWiSH), der regionalen Geschäftsstelle SH des Maritimen Clusters Norddeutschland (MCN GS SH) sowie des Tourismus-Clusters Schleswig-Holstein. Die Zahl der Mitglieder im DiWiSH sowie der MCN GS SH konnte in Zusammenarbeit mit den Vereinen MCN e. V. und DiWiSH e. V. von 365 auf 384 weiter gesteigert werden. Die Anzahl der im Rahmen der Cluster beratenen Unternehmen wurde mit 179 im Vergleich zum Vorjahr (138) deutlich überschritten. Insgesamt vermittelten die Clustermanagerinnen und -manager sieben Kooperationen und begleiteten 10 Innovationsprojekte. Zusätzlich wurden insgesamt 51 Vernetzungsveranstaltungen organisiert und 21 Fachgruppen begleitet.

Die bei der WTSH angesiedelte Landeskoordinierungsstelle Elektromobilität organisierte in 2019 bereits zum siebten Mal das Forum Elektromobilität, eine der größten Fachveranstaltungen Norddeutschlands zum Thema Elektromobilität mit rund 300 Teilnehmern.

Im Rahmen der Innovationsberatung konnte die WTSH im vergangenen Jahr 260 Unternehmen aus Schleswig-Holstein beraten. Ziel der WTSH ist es, möglichst viele Unternehmen über einen längeren Zeitraum in ihrer Entwicklung zu begleiten und diese dann an den Stellen, an denen es für die Unternehmen zielführend ist, an verschiedenen Services heranzuführen. Auf diese Weise können Unternehmen noch mehr von den Leistungen der WTSH profitieren. Die Innovationsberater der WTSH vermittelten im Berichtsjahr 12 Kooperationen und begleiteten 18 Innovationsprojekte.

Das Patent- und Markenzentrum der WTSH hat mit 107 durchgeführten Recherchen zu Patenten, Marken und Designs das Vorjahresergebnis (146) deutlich unterschritten. 9 Unternehmen nahmen im Berichtsjahr individuelle Beratungen in Anspruch und in 31 Fällen wurden Schulungen bei Unternehmen in Schleswig-Holstein durchgeführt.

Die Zahl der von der WTSH in den Schleswig-Holstein Business Centers (SHBC) in China, Brasilien, Indien, Russland, Malaysia, Indonesien und Vietnam betreuten Mitgliedsunternehmen ist mit 37 im Vergleich zum Vorjahr (36) leicht gestiegen. 111 schleswig-holsteinische Unternehmen nahmen im Berichtsjahr außenwirtschaftliche Beratungsleistungen der WTSH in Anspruch. Von der WTSH wurden im Jahr 2019 sechs Delegationsreisen organisiert. Diese führten nach China, Israel, Estland und in die USA.

Zudem organisierte die WTSH im Jahr 2019 acht schleswig-holsteinische bzw. norddeutsche Gemeinschaftsstände auf internationalen Leitmessen. Dabei fiel die Zahl der Standteilnehmer mit insgesamt 118 leicht höher aus als im Vorjahr (114).

Im Rahmen des Enterprise Europe Network Hamburg / Schleswig-Holstein, bei dem die WTSH neben der IB.SH Partner auf schleswig-holsteinischer Seite ist, konnten im Berichtsjahr 321 Kooperationskontakte vermittelt werden. Im Jahr 2019 konnte das Konsortium die Fortführung der finanziellen Förderung durch die Europäische Union sicherstellen, so dass die WTSH nun auch für zwei weitere Jahre bis Ende 2021 diesen Service sicherstellen kann.

Am 31. Dezember 2019 hat die WTSH wie am Stichtag des Vorjahres 89 Menschen sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Durch diese 89 Beschäftigten wurden am Ende des Berichtsjahres 75 Stellen (Vollzeitäquivalente) besetzt. Ende 2018 waren es knapp 73 Stellen.

Im Berichtsjahr hat die WTSH eine Auszubildende zur Veranstaltungskauffrau ausgebildet. Der Anteil der weiblichen Beschäftigten in der WTSH ist von 60% im Vorjahr auf knapp 64% im Jahr 2019 angestiegen.

2. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Ertragslage

Finanzielle Basis der WTSH war im Berichtsjahr wie in der Vergangenheit die institutionelle Finanzierung durch das MWVATT, die Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammern.

Zusätzlich wurden durch das Land Schleswig-Holstein, den Bund und die Europäische Union Aktivitäten der WTSH durch Projektzuwendungen finanziert. Die IHKn, der MCN e.V. sowie der DiWiSH e.V. und verschiedene Tourismusorganisationen gewährten der WTSH eine Kofinanzierung für ihre Clustermanagementprojekte. Das Land SH, die Freie- und Hansestadt Hamburg, die Stadt Kiel, Unternehmen und Vereine finanzierten im Jahr 2019 Services der WTSH im Rahmen von Aufträgen.

Die drei institutionellen Zuwendungsgeber der WTSH gewährten auf der Grundlage der von ihnen geschlossenen Finanzierungsvereinbarung eine institutionelle Förderung von insgesamt 3.447 TEUR.

Bewilligt und vereinnahmt wurden von der WTSH folgende institutionelle Zuschüsse:

Land Schleswig-Holstein:	2.810 TEUR (81,5%)
Industrie- und Handelskammern:	496 TEUR (14,4%)
Handwerkskammern:	141 TEUR (4,1%)

Insgesamt erzielte die WTSH im Berichtsjahr Nettoerträge in Höhe von 8.769 TEUR.

Der Finanzierungsanteil der vereinnahmten institutionellen Zuschüsse in Relation zu den gesamten Nettoerträgen lag im Jahr 2019 bei gut 39% und damit leicht über dem des Vorjahres.

Zuwendungen für Projekte sind von 1.288 TEUR im Jahr 2018 auf 1.117 TEUR im Berichtsjahr zurückgegangen. Der relative Anteil der Projektzuschüsse an den Nettoerträgen beträgt im Jahr 2019 damit knapp 13%.

Mit 4.152 TEUR konnten die von der WTSH im Berichtsjahr erzielten Nettoerträge aus Aufträgen zwar den Rekordwert des Vorjahres (4.289 TEUR) nicht erreichen, lagen aber weiterhin auf einem hohen Niveau. Gut 47% der Nettoerträge erzielte die WTSH im Jahr 2019 im Rahmen von Aufträgen (2018: gut 48%).

Insbesondere die Erträge aus der Organisation von Messegemeinschaftsständen (-259 TEUR) und die Erträge aus der Betreuung von Unternehmen in den SHBCs (-101 TEUR) sind im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen. In beiden Bereichen stehen dem Ertragsrückgang jeweils auch sinkende Kosten gegenüber, so dass diese Ertragsrückgänge das Jahresergebnis nur unwesentlich belasten. Zu beachten ist auch, dass die Erträge und Aufwendungen im Bereich der Messegemeinschaftsstände in der WTSH jährlichen Schwankungen unterliegen, da traditionell große Gemeinschaftsstände zum Teil für Messen organisiert werden, die nur zweijährlich stattfinden (z.B. Oceanology International in London).

Im Jahr 2019 hat die WTSH netto 2.269 TEUR aus Aufträgen des Landes Schleswig-Holstein erzielt (+ 45 TEUR gegenüber dem Vorjahr).

Sonstige Einnahmen (z.B. Versicherungsentschädigungen, Personalkostenerstattungen und ähnliche) erzielte die WTSH in Höhe von 53 TEUR (0,6% der Nettogesamterträge).

Das MWVATT finanzierte im Berichtsjahr über Aufträge bzw. Aufgabenübertragungsverträge

- die Bearbeitung des innovationsorientierten Teils des Landesprogramms Wirtschaft LPW (inklusive der Restabwicklung des Zukunftsprogramms Wirtschaft (ZPW)) (Vertragslaufzeit bis Ende 2023) und des Außenwirtschaftsförderprogramms,
- die „Aufgaben einer Cluster-Stabsstelle zur übergeordneten Betreuung und Beratung der in Schleswig-Holstein vorhandenen Clustermanagements“ (Laufzeit bis März 2022),
- das „Gründungsstipendium Schleswig-Holstein“ (Laufzeit bis Ende 2021),
- den Aufbau und den Betrieb des Northern Germany Innovation Office in San Francisco (Laufzeit bis März 2021) sowie
- die Beratung und Koordinierung von Aktivitäten zum Thema Barrierefreiheit im SH-Tourismus / Reisen für alle (Laufzeit bis Juni 2021).

Die „Koordinierungsstelle Elektromobilität“ (Laufzeit bis September 2020) wurde von der WTSH auch im Berichtsjahr im Auftrag des MELUND betrieben. Seit November 2018 finanziert das MELUND über einen Erweiterungsauftrag bis Ende November 2022 die Aufstockung der Koordinierungsstelle um eine weitere Stelle.

Das Land Schleswig-Holstein hat die WTSH über die institutionelle Förderung und die oben genannten Aufträge hinaus in Form von Zuwendungen für die Projekte

- „Maritimes Cluster Norddeutschland (MCN) regionale Geschäftsstelle Schleswig-Holstein“ (Laufzeit bis Ende 2021),
- „DiWiSH 4.0 – Innovation und Wachstum mit digitalen Technologien“ (Laufzeit bis Juni 2021),
- „Tourismuscluster Schleswig-Holstein 2018 bis 2021“ (Laufzeit bis Juni 2021)
- „Netzwerkagentur Erneuerbare Energien Schleswig-Holstein – EE.SH“ (über Projektträgerin Wirtschaftsförderungsgesellschaft Nordfriesland mbH; Laufzeit bis Ende 2021),
- innovationsorientiertes Netzwerkprojekt StartUp SH (über Forschungs- und Entwicklungszentrum Fachhochschule Kiel GmbH; Laufzeit bis Ende 2021)

finanziert.

Die Nettofinanzierung des Landes (inklusive der Zuwendungen aus EU-Mitteln im Rahmen des Landesprogramm Wirtschaft für Projekte der WTSH) lag im Berichtsjahr bei 5.921 TEUR und damit nach zum Teil deutlichen Anstiegen in den Vorjahren weiterhin auf einem hohen Niveau. Der Anteil des Landes an der Gesamtfinanzierung (netto) veränderte sich im Berichtsjahr von 65% im Jahr 2018 auf knapp 68%. Im Jahr 2016 lag der relative Finanzierungsanteil des Landes an den Aktivitäten der WTSH noch bei 59%.

Über ihre institutionelle Förderung hinaus waren die Industrie- und Handelskammern im Berichtsjahr anteilig in die Finanzierung der Projekte „Maritimes Cluster Norddeutschland (MCN) regionale Geschäftsstelle Schleswig-Holstein“ sowie „Tourismuscluster“ eingebunden.

Unternehmen waren im Rahmen von

- Teilnahmen an Gemeinschaftsständen auf internationalen Leitmesse,
- Beteiligungen an den Schleswig-Holstein Business Centers,
- Beteiligung an Northern Germany Innovation Office,
- geleisteten Datenbankrecherchen und Schutzrechtsüberwachungen,
- Teilnahmen an Informationsveranstaltungen,
- Inanspruchnahmen vertiefender Außenwirtschaftsberatungen,
- intensiven Betreuungen durch die Clustermanagements und
- Teilnahme am Partnerprogramm der WTSH

an der Finanzierung der Kosten der WTSH beteiligt. Die Erträge von Unternehmen sind von 1.968 TEUR im Jahr 2018 auf 1.700 TEUR im Berichtsjahr zurückgegangen. Hier machen

sich insbesondere die Ertragsrückgänge bei den Messegemeinschaftsständen und den SHBCs bemerkbar.

Die Erträge von Unternehmen machten im Jahr 2019 gut 19% der gesamten Nettofinanzierung aus. Im Jahr davor lag der Anteil bei knapp 22%.

Mit Nettoerträgen in Höhe von insgesamt 8.769 TEUR wurde im Berichtsjahr der Planwert um 29 TEUR geringfügig unterschritten.

Demgegenüber blieben die gesamten Nettokosten der WTSH im Berichtsjahr mit 8.645 TEUR deutlich unterhalb des geplanten Wertes für das Jahr 2019 (- 498 TEUR). Bei den Sachkosten wurden der geplante Wert um 376 TEUR (knapp 11%) unterschritten. Die Personalkosten lagen um 110 TEUR (knapp 2%) unter dem Planwert für das Jahr 2019.

Durch die zum Teil deutlichen Einsparungen fiel das Jahresergebnis 2019 deutlich positiver aus als in der im Dezember 2018 verabschiedeten Planung für das Jahr 2019. Statt des ursprünglich geplanten Defizites von 345 TEUR konnte die WTSH im Berichtsjahr einen Gewinn nach Steuern in Höhe von knapp 124 TEUR realisieren.

Vermögens- und Finanzlage

Das Bilanzvolumen zum 31. Dezember 2019 liegt mit 2.669 TEUR um 63 TEUR über dem Wert des Vorjahres.

Die Höhe des Stammkapitals der WTSH (400 TEUR) bleibt gegenüber den Vorjahren unverändert.

Im Jahr 2019 hat die WTSH 77 TEUR in Gegenstände des Anlagevermögens und damit 41 TEUR weniger als im Jahr zuvor investiert. Von den 77 TEUR entfielen 61 TEUR auf Ersatzbeschaffungen für EDV-Hard- und –Software und 16 TEUR auf die Beschaffung von Mobiliar und Büroausstattung.

Der Wert des Anlagevermögens der WTSH zum 31. Dezember 2019 stieg in Folge der getätigten Investitionen gegenüber dem entsprechenden Vorjahreswert um 8 TEUR auf 142 TEUR.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Bilanzstichtag gegenüber dem Vorjahreswert um 101 TEUR auf 1.047 TEUR zurückgegangen. Einem Anstieg der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (+ 58 TEUR) stehen weiter reduzierte Forderungen aus Mittelabrechnungen (- 58 TEUR), Forderungen gegen Gesellschafter (- 38 TEUR) und ein Rückgang an sonstigen Vermögensgegenständen (- 62 TEUR) gegenüber.

Die liquiden Mittel lagen mit 1.354 TEUR zum Bilanzstichtag 2019 um 97 TEUR über dem Stand am 31. Dezember 2018.

Aktive Rechnungsabgrenzungen hat die WTSH im Jahresabschluss 2019 in Höhe von 126 TEUR gebildet. Zum Bilanzstichtag des Vorjahres lag der Wert bei 67 TEUR. Abgegrenzt wurden im Wesentlichen Rechnungen im Zusammenhang mit Messeleistungen im Jahr 2020.

Durch den Jahresüberschuss lag die Eigenkapitalquote der WTSH zum 31. Dezember 2019 mit 37% leicht über dem entsprechenden Wert im Jahr 2018 (34%).

Rückstellungen hat die WTSH im Jahresabschluss 2019 in Höhe von 668 TEUR und damit leicht höher als im Jahr zuvor (643 TEUR) gebildet. Höhere Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub sind der Grund für die leichte Steigerung.

Zum Bilanzstichtag 2019 lagen die Verbindlichkeiten der Gesellschaft mit 742 TEUR um 80 TEUR unter dem Wert zum 31. Dezember 2018. Der Grund hierfür liegt in der Verringerung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen um 99 TEUR. Diese Verbindlichkeiten liegen mit einem Volumen von 176 TEUR im Jahresabschluss 2019 wieder auf dem Niveau von 2017. Sie wurden zwischenzeitlich ausgeglichen.

Passive Rechnungsabgrenzungen wurden von der WTSH im Jahresabschluss 2019 in Höhe von 118 TEUR (Vorjahr: 131 TEUR) gebildet. Diese resultieren wie auch im Vorjahr überwiegend aus von der WTSH im Berichtsjahr gestellten Rechnungen für den Betrieb des NGIO in San Francisco.

Die Personalkostenquote der WTSH ist im Berichtsjahr mit 63% gegenüber dem Vorjahreswert (60%) leicht angestiegen. Auch im Bereich der Institution erhöhte sich die Personalkostenquote von knapp 50% im Jahr 2018 auf 54% im Jahr 2019.

Um mögliche finanzielle Risiken aus einer Veränderung der bisherigen steuerlichen Behandlung von Projektzuwendungen rechtzeitig begegnen zu können, hatte die WTSH im Dezember 2018 das Finanzamt Kiel gebeten, eine Umsatzsteuersonderprüfung bei der Gesellschaft durchzuführen. Diese Umsatzsteuersonderprüfung für den Zeitraum ab dem Jahr 2015 hat im August 2019 begonnen und wurde mit der Änderung der Steuerbescheide für die Jahre 2015 und 2016 sowie den Bescheiden für die Jahre 2017 und 2018 durch das Finanzamt Kiel beendet.

Im Ergebnis wurde bei allen vom Finanzamt geprüften und von der WTSH seit dem Jahr 2015 durchgeführten Projekten die bisherige Behandlung der Projektzuwendungen als echter nicht-steuerbarer Zuschuss durch das Finanzamt bestätigt. Ab dem Jahr 2019 wird die WTSH die in den Projekten abziehbare Vorsteuer nur noch anteilig im Verhältnis der Zuwendungen für das jeweilige Projekt und der im Projekt realisierten umsatzsteuerbaren Erträge berücksichtigen.

Die Sachkosten innerhalb der Projekte werden aus diesem Grund schon rückwirkend für das Jahr 2019 leicht ansteigen. Der nichtabzugsfähige Anteil der gezahlten Umsatzsteuer kann jedoch in den laufenden und zukünftigen Projekten als zuwendungsfähig anerkannt und teilweise über die Projektzuwendung getragen werden.

3. Nachtragsbericht

Wesentliche Erkenntnisse und Informationen, die zu einer Neubewertung der Ansätze im Jahresabschluss 2019 führen könnten bzw. von denen die Geschäftsführung einen wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens erwartet, haben sich nach Aufstellen des Jahresabschlusses nicht ergeben.

Beteiligungen der Gesellschaft

Im Berichtsjahr war die WTSH nicht an anderen Gesellschaften beteiligt.

B Prognose-, Chancen- und Risikobericht

I. Geschäftsjahr 2020

Auch im Geschäftsjahr 2020 stellt die institutionelle Grundfinanzierung durch die Gesellschafter Land, Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern die finanzielle Grundlage für die Tätigkeit der WTSH dar. Der vorliegende Zuwendungsbescheid über die institutionelle Förderung des Landes in Verbindung mit der geltenden Finanzierungsvereinbarung zwischen dem Land Schleswig-Holstein, den Industrie- und Handelskammern sowie den Handwerkskammern sichert den Geschäftsbetrieb im laufenden Jahr.

Die als Zusatz zum Gesellschaftsvertrag im Dezember 2011 geschlossene Finanzierungsvereinbarung koppelt die Höhe der institutionellen Förderung der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern prozentual an die Höhe der institutionellen Förderung des Landes. Auf dieser Grundlage ergibt sich für die Höhe der als Festbetrag gewährten institutionellen Zuwendungen für das Jahr 2020 an die WTSH ein Betrag von knapp 3.447 TEUR, der sich wie folgt zusammensetzt:

Land	2.810 TEUR	
Industrie- und Handelskammern	496 TEUR	(17,65% der Landeszuwendung)
Handwerkskammern	141 TEUR	(5% der Landeszuwendung)

Die institutionellen Zuwendungen im Jahr 2020 liegen um 112 TEUR über der institutionellen Grundfinanzierung des Vorjahres.

Über die institutionellen Zuwendungen hinaus finanziert die WTSH auch im laufenden Jahr Teile ihrer Services und Aktivitäten über Aufträge und Projektzuwendungen:

projektbezogene Zuwendungen

- **„Geschäftsstelle Schleswig-Holstein des Maritimen Clusters Norddeutschland (MCN)“** - Laufzeit bis Ende 2021

Zuwendungsgeber: Land SH im Rahmen des LPW, Kofinanzierung durch die institutionelle Förderung, IHK SH, und Unternehmen (über MCN e.V.).

Der Zuwendungsbescheid des Landes liegt vor.

- **„Innovationsorientiertes Netzwerk StartUp Schleswig-Holstein“** - Laufzeit: bis Ende 2021
Zuwendungsgeber: Land SH im Rahmen des LPW, Kofinanzierung durch die institutionelle Förderung
Der Zuwendungsbescheid des Landes liegt vor.
- **„Netzwerkagentur Erneuerbare Energien Schleswig-Holstein – EE.SH“** -Laufzeit WTSH: bis Ende September 2021
Zuwendungsgeber Land SH im Rahmen des LPW über die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Nordfriesland mbH, Kofinanzierung durch die institutionelle Förderung
Der Zuwendungsbescheid des Landes liegt vor.
- **„DiWiSH 4.0 – Innovation und Wachstum mit digitalen Technologien“** – Laufzeit bis Ende Juni 2021
Zuwendungsgeber: Land SH im Rahmen des LPW; Kofinanzierung durch die institutionelle Förderung und Unternehmen (über DiWiSH e.V. und D-IN e.V.).
Der Zuwendungsbescheid des Landes und Kooperationsvereinbarungen mit den Vereinen liegen vor.
- **„TourismusCluster Schleswig-Holstein 2018 bis 2021“**- Laufzeit bis Ende Juni 2021
Zuwendungsgeber: Land SH; Kofinanzierung durch IHK SH und Tourismusorganisationen in Schleswig-Holstein.
Der Zuwendungsbescheid des Landes liegt vor.
- **„Innovationsorientiertes Netzwerk KI-Transfer-Hub Schleswig-Holstein – Unternehmen für KI-Technologien aufschließen“** – Laufzeit bis Ende Juni 2023
Zuwendungsgeber: Land SH im Rahmen des LPW, Kofinanzierung durch die institutionelle Förderung
Die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn liegt vor. Die Geschäftsführung rechnet mit dem zeitnahen Eingang des Zuwendungsbescheides.
- **„enterprise europe network HH – SH (een)“** - Laufzeit bis Ende 2021
Zuwendungsgeber: EU; Kofinanzierung durch die institutionelle Förderung.
Der Zuwendungsvertrag mit der EU liegt vor.
- **„PE-Region Platform“** – Laufzeit: bis Ende 2022
Zuwendungsgeber: EU (Interreg); Kofinanzierung durch die institutionelle Förderung.
Der Zuwendungsvertrag mit der EU liegt vor.

Entgelte für Dienstleistungen

- **„Bearbeitung von Förderprogrammen“** – Laufzeit bis Ende 2023
Auftraggeber: Land Schleswig-Holstein
- **„Cluster-Stabsstelle zur übergeordneten Betreuung und Beratung der in Schleswig-Holstein vorhandenen Clustermanagements“** – Laufzeit bis Ende März 2022

Auftraggeber: Land Schleswig-Holstein

- **„Betrieb der Koordinierungsstelle Elektromobilität“** – Laufzeit neu bis Ende September 2024

Auftraggeber: Land Schleswig-Holstein

- **„Gründungsstipendium Schleswig-Holstein“** – Laufzeit neu bis Ende 2021

Auftraggeber: Land Schleswig-Holstein

- **„Barrierefreiheit im SH-Tourismus / Reisen für alle“** – Laufzeit bis Ende Juni 2021

Auftraggeber: Land Schleswig-Holstein

- **„Betrieb des Northern Germany Innovation Office (NGIO) in San Francisco“** – Laufzeit bis Ende März 2021

Auftraggeber: Land Schleswig-Holstein, HIW Hamburg Invest Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, WFB Wirtschaftsförderung Bremen GmbH, Stadt Kiel, Unternehmen

- **„Datenbankrecherchen und Schutzrechtsüberwachungen“**

Auftraggeber: Unternehmen

- **„Organisation von Messegemeinschaftsständen“**

Auftraggeber: Unternehmen

- **„Organisation und Betrieb von Schleswig-Holstein Business Centers“ und „Beratungen zu außenwirtschaftlichen Themen“**

Auftraggeber: Unternehmen

- **„Teilnahme am Partnerprogramm“**

Auftraggeber: Unternehmen und Institutionen

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2020 wurde von den Gesellschaftern auf Empfehlung des Aufsichtsrates am 5. Dezember 2019 beschlossen. Auf dieser Grundlage hat die Geschäftsführung am 9. Dezember 2019 einen Antrag auf institutionelle Förderung für das Jahr 2020 gestellt, der ohne Änderungen am 24. Januar 2020 beschieden wurde. Mit 9.339 TEUR liegt das Nettovolumen des Wirtschaftsplanes 2020 um 196 TEUR über dem Vorjahresplan (+ 2%).

Das Volumen des institutionellen Teils des Wirtschaftsplans fällt in der Planung für das Jahr 2020 netto mit 6.052 TEUR um 82 TEUR geringer aus als in der Planung des Vorjahres.

Das Nettovolumen der Projekte der WTSH wird im Jahr 2020 bei 1.194 TEUR liegen und damit ungefähr das Volumen des Vorjahres erreichen (- 29 TEUR).

Bei den Aufträgen wird das Nettovolumen im Jahr 2020 den Nettowert des Vorjahres deutlich überschreiten. Mit 2.093 TEUR fällt der geplante Wert um 307 TEUR (+ 17%) höher aus als im Jahr 2019. Ursächlich hierfür sind in erster Linie eine höhere geplante Vergütung für die Bearbeitung der Förderprogramme, der neue Landesauftrag „Barrierefreiheit im SH-Tourismus / Reisen für alle“ sowie die erstmals in die Planung aufgenommene finanzielle

Beteiligung der Hansestadt Bremen am NGIO in San Francisco. Diese Steigerungen werden durch die Reduzierung der Vergütung für den „Betrieb der Clusterstabsstelle zur übergeordneten Betreuung und Beratung der in Schleswig-Holstein vorhandenen Clustermanagements“ nur leicht gemindert.

Mit geplanten 6.279 TEUR wird das Land Schleswig-Holstein auch im Jahr 2020 der bedeutendste Nettofinanzierer der Aktivitäten der WTSH sein. Der Anteil des Landes an der Nettofinanzierung liegt mit gut 67 % über dem Wert des Vorjahres (knapp 66%).

Für die über alle drei Teilbereiche (Institution, Projekte, Aufträge) erzielten Nettoerträge von Unternehmen werden im laufenden Jahr 1.875 TEUR geplant; sie machen so gut 20% der gesamten Nettoerträge aus. Im Vorjahr lag der geplante Wert noch um 117 TEUR niedriger und der Anteil der Unternehmen an der Finanzierung der WTSH betrug knapp 19%.

Die Nettofinanzierungsbeiträge der Industrie- und Handelskammern (institutionelle Förderung, Beitrag regionale Geschäftsstelle Schleswig-Holstein des MCN, Beitrag Tourismuskammern) werden in diesem Jahr 550 TEUR betragen und damit auf dem Niveau des Vorjahres liegen. Der relative Finanzierungsanteil der Industrie- und Handelskammern wird gegenüber dem Jahr 2019 leicht von 6,1% auf 5,9 % zurückgehen.

Die Handwerkskammern werden im laufenden Jahr mit 141 TEUR institutioneller Förderung so viel zur Finanzierung der WTSH-Aktivitäten beitragen wie im Jahr zuvor. Ihr relativer Anteil an der Finanzierung der WTSH beträgt nach wie vor 1,5%.

Im April hat die WTSH den Antrag auf finanzielle Förderung für das Projekt „Innovationsorientiertes Netzwerk KI-Transfer-Hub Schleswig-Holstein – Unternehmen für KI-Technologien aufschließen“ beim Land Schleswig-Holstein eingereicht. Das Projekt zielt darauf ab, im Zeitraum Juli 2020 bis Juni 2023 Unternehmen in Schleswig-Holstein miteinander zum Thema KI zu vernetzen, die Chancen und den Nutzen der Technologie gegenüber den Unternehmen sichtbar zu machen, Anbieter und Nachfrager von KI-Know-how aus der Wirtschaft und der Wissenschaft zusammen zu bringen und KI-Kompetenz in Schleswig-Holstein im Sinne des Standort- und Fachkräftemarketings sichtbar zu machen. Die WTSH kooperiert im KI-Transfer-Hub mit einem Konsortium wissenschaftlicher Partner der Hochschulstandorte Kiel und Lübeck. Für die geplanten Aktivitäten steht der WTSH ein Projektbudget von rund 1,2 Millionen Euro zur Verfügung, die Förderquote beträgt 90 %. Die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn liegt bereits vor. Mit einem Zuwendungsbescheid rechnet die Geschäftsführung Anfang Juli. Ein Antrag auf verbindliche Auskunft zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Projektzuwendung ist vor Kurzem von der WTSH an das Finanzamt gestellt worden. Das Ergebnis liegt noch nicht vor.

Zurzeit steht die WTSH zudem im intensiven Austausch mit dem Land Schleswig-Holstein, um eventuell schon im laufenden Jahr als Dienstleister für das Land die Bearbeitung der finanziellen Förderung von KI-Projekten im Rahmen der KI-Initiative des Landes zu übernehmen.

Mit dem Ziel, die erfolgreiche Arbeit der Landeskoordinierungsstelle Elektromobilität über die mit dem Auftraggeber MELUND vertraglich vereinbarte Laufzeit bis Ende September 2020 hinaus fortsetzen zu können, hat die WTSH im letzten Quartal des vergangenen Jahres Gespräche über eine Verlängerung des Auftrages aufgenommen. Ende Mai 2020 wurde dann der Vertrag über die Verlängerung zum Betrieb der Landeskoordinierungsstelle

Elektromobilität bei der WTSH um weitere vier Jahre bis Ende September 2024 von MELUND und WTSH unterzeichnet. Damit kann dann auch über das Jahr 2020 hinaus die bisherige erfolgreiche Arbeit in den Bereichen der Projektierung (Ladeinfrastruktur, Netzintegration, technische Lösungsansätze, Elektrifizierung der Schifffahrt, etc.), der Vernetzung regionaler Akteure und Abstimmung von Aktivitäten, der strategischen und operativen Umsetzung bzw. Weiterentwicklung der Landesstrategie Elektromobilität und der Öffentlichkeitsarbeit weitergeführt werden.

Nachdem die EU-Kommission Mitte Juni 2020 die Richtlinie zur Förderung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Schleswig-Holstein nach den EU-Beihilfenvorschriften genehmigt hat, haben sich die Überlegungen des MELUND, die WTSH mit der Durchführung dieses Landesförderprogramms zu betrauen weiter konkretisiert. Zurzeit befindet sich der Aufgabenübertragungsvertrag, auf dessen Grundlage die Bearbeitung erfolgen soll, in der Endabstimmung zwischen MELUND und WTSH. Die WTSH rechnet mit einem sehr zeitnahen Vertragsabschluss, da das Programm noch im Juli 2020 starten soll. Das Programm soll die Errichtung

- neuer öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur,
- privater Ladeinfrastruktur und
- Ladeinfrastruktur für Elektrobusse im öffentlichen Verkehr

unterstützen.

Für das seit Mitte 2018 von der WTSH im Auftrag des Landes Schleswig-Holstein, der Freien- und Hansestadt Hamburg, der Hansestadt Bremen, der Stadt Kiel und verschiedener Unternehmen betriebene Northern Germany Innovation Office (NGIO) in San Francisco hat die WTSH zur Jahresmitte 2020 einen erweiterten Evaluationsbericht erstellt. Auf der Grundlage des Berichtes sollen mit den Auftraggebern zeitnah Gespräche über eine mögliche Fortführung der zunächst bis zum 31. März 2021 befristeten Auftragsverhältnisse aufgenommen werden.

Nach dem Vorbild der Koordinierungsstelle Elektromobilität Schleswig-Holstein gibt es zurzeit Überlegungen des Landes Schleswig-Holstein, eine Koordinierungsstelle Wasserstoff im Land zu etablieren. Zweck einer solchen Stelle wäre die zielgerichtete Aufbereitung, Koordination und Kommunikation der Wasserstoff-Aktivitäten und -Projekte in Schleswig-Holstein. Die WTSH hat sich als Dienstleister angeboten, diese Koordinierungsfunktion zukünftig zu übernehmen und steht zurzeit in engem Austausch dazu mit dem Land Schleswig-Holstein.

Die zur Sicherstellung der personellen und inhaltlichen Kontinuität bereits in den Vorjahren angedachte Umstellung der Finanzierung der von der WTSH getragenen Clustermanagements von der befristeten Projektfinanzierung auf eine unbefristete institutionelle Förderung konnte bislang nicht weiter konkretisiert werden. Die WTSH plant zum jetzigen Zeitpunkt, Anträge auf Verlängerung der jetzigen Projektförderungen, die im Jahr 2021 auslaufen, bis zum Ende des in der jetzigen Förderperiode zuwendungsfähigen Projektzeitraums (30. Juni 2023) zu stellen.

Im Laufe des Jahres 2020 sollen zur Schärfung der strategischen Ausrichtung der Aufgaben und Services der WTSH auch unter Betrachtung der finanziellen Rahmenbedingungen

Gespräche zwischen Gesellschaftern, Aufsichtsrat und der Geschäftsführung vereinbart werden. Der Auftakt hierzu soll nach der Sommerpause erfolgen.

Selbstverständlich hat die weltweite Covid-19-Pandemie mit dem damit verbundenen Shutdown im März dieses Jahres auch den geschäftlichen Verlauf und die inhaltliche Arbeit der WTSH maßgeblich bestimmt und wird sie auch weiterhin bestimmen. Eine zügige Umstellung der Betriebsabläufe auf mobiles Arbeiten hat es ermöglicht, einen geregelten Geschäftsbetrieb in Zeiten von social-distancing, Veranstaltungsverböten und Kontaktbeschränkungen aufrecht zu erhalten. Die für viele Arbeitsbereiche der WTSH grundlegend bedeutende Netzwerkarbeit war zunächst gar nicht und später nur sehr eingeschränkt möglich. Bislang gut bis sehr gut nachgefragte Services der WTSH wurden (und werden) von den teilweise durch die Krise finanziell erheblich betroffenen Unternehmen nur noch sehr eingeschränkt bis überhaupt nicht mehr nachgefragt.

Wie viele andere Unternehmen war und ist die WTSH weiterhin gezwungen, neue digitale Vertriebswege für ihre Services zu nutzen und neue digitale Services für ihren Kunden zu entwickeln. Derzeit arbeitet die WTSH im Rahmen eines internen Projektes intensiv daran, ihre internen und externen Prozesse weitgehend digital abzubilden. Die Geschäftsführung geht davon aus, erste Ergebnisse aus diesem Projekt bereits im Jahr 2020 umsetzen zu können.

Die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie haben die WTSH bislang aufgrund ihrer Finanzierungsstruktur finanziell nicht so erheblich getroffen wie viele andere Unternehmen, die mit Absatzschwierigkeiten, Unterbrechungen der Lieferketten und Finanzierungsausfällen konfrontiert sind. Die bedeutendsten Finanzierungsquellen der WTSH wie institutionelle oder Projekt- Zuwendungen sowie laufende Aufträge des Landes sind im Jahr 2020 nicht in Frage gestellt.

Die Erträge von Unternehmen sind zwar deutlich zurückgegangen, haben aber im Regelfall aufgrund der technischen Rahmenbedingungen der verkauften Leistungen eher geringe Auswirkungen auf die Finanzierung und die Liquidität der Gesellschaft, da auch die mit der Dienstleistung jeweils verbundenen Kosten zurückgegangen sind. Als Beispiel sei hier die Organisation der Messegemeinschaftsstände genannt.

II. Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Im kommenden Jahr enden die bewilligten Zuwendungszeiträume der drei direkt von der WTSH getragenen Clustermanagementprojekte DiWiSH (Juni 2021), Tourismuscluster (Juni 2021) und Regionale Geschäftsstelle Schleswig-Holstein des MCN (Dezember 2021). Auch die bewilligte finanzielle Förderung der von der WTSH mitgetragenen Netzwerkagentur Erneuerbare Energien Schleswig-Holstein EE.SH endet im kommenden Jahr (September 2021).

Nachdem sich die Überlegungen zusammen mit dem Zuwendungsgeber Land, die Clustermanagements als dauerhafte Aufgabe der WTSH zukünftig institutionell zu finanzieren bisher nicht weiter konkretisieren ließen, plant die WTSH derzeit, zumindest für die drei direkt bei der WTSH verorteten Cluster- Projekte, Anträge auf Verlängerung der finanziellen Förderung bis Juni 2023 beim Land einzureichen. Dabei ist jedoch die Frage der

zukünftigen Darstellung der Kofinanzierung zurzeit noch unsicher. Zum einen dürfte es in der derzeitigen konjunkturellen Lage sehr schwierig sein, finanzielle Beteiligungen durch die Unternehmen im gleichen Umfang wie bislang einzuwerben (was in der Digitalen Wirtschaft unter Umständen noch möglich sein wird, lässt sich in der besonders schwer getroffenen Tourismusbranche sicher nicht erreichen). Andererseits wird durch das Auslaufen der Mitfinanzierung der schleswig-holsteinischen Clustermanagementprojekte für Tourismus und Maritime Wirtschaft durch die Industrie- und Handelskammern der Druck, zusätzliche Unternehmensbeiträge zur Finanzierung zu realisieren, noch einmal deutlich ansteigen. Unter diesen Voraussetzungen lassen sich bei gleichbleibender Förderquote in der Verlängerungsphase bis Juni 2023 die Clustermanagements sehr wahrscheinlich nicht in dem bisherigen Umfang aufrechterhalten.

Die Vertragslaufzeit für die Bearbeitung der außenwirtschaftlichen und technologieorientierten Landesförderprogramme durch die WTSH endet mit dem Auslaufen der derzeit laufenden Förderperiode am 31. Dezember 2023. Die Geschäftsführung der WTSH geht davon aus, dass die WTSH wie in der Vergangenheit auch in der kommenden Förderperiode als verlässlicher und fachlich kompetenter Partner des Landes Schleswig-Holstein eine bedeutende Rolle in der Abwicklung der Landesförderprogramme spielen wird. Trotz der beschlossenen erheblichen Verringerung der EU-Fördermittel für Deutschland um gut 20% in der kommenden Förderperiode geht die WTSH derzeit nicht von einem deutlich reduzierten zu betreuenden Fördervolumen aus, da die thematische Konzentration der Fördermittel auf die Themen Innovation, Digitalisierung, wirtschaftlicher Wandel, Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen sowie Energiewende und CO₂-Reduzierung die vorhandenen Kompetenzen der WTSH abbildet.

Die direkte finanzielle Abhängigkeit der WTSH von den Zuwendungen und Aufträgen des Landes zeigt sich auch im Wirtschaftsplan 2020 sehr deutlich: 67% der Nettofinanzierung der Gesellschaft erfolgen aus dem Haushalt des Landes Schleswig-Holstein. Dieser Wert wird sich im Jahresverlauf durch den pandemiebedingten Rückgang der Finanzierungsanteile der Unternehmen wahrscheinlich noch weiter erhöhen.

Da sich das Land als Finanzierungsquelle vor dem Hintergrund des Aufgabenspektrums der WTSH - wenn überhaupt nur in einem sehr geringen Umfang - wird substituieren lassen, hängt die finanzielle Zukunft der Gesellschaft unmittelbar an der zukünftigen Entwicklung des Landeshaushaltes. Dieser wird mittelfristig nicht nur mit den in diesem Jahr außergewöhnlich hohen Ausgaben für die finanziellen Soforthilfen während der Covid-19-Pandemie belastet sein, sondern zudem mit erheblich sinkenden Steuereinnahmen konfrontiert.

Die WTSH geht jedoch davon aus, mit dem bestehenden Leistungs- und Servicespektrum ein wichtiges und hilfreiches Angebot für die schleswig-holsteinischen Unternehmen zu bieten und durch ihre Gesellschafter auch und gerade in konjunkturell herausfordernden Zeiten auskömmlich finanziert zu werden, um diese Services weiterhin anbieten zu können. Zur Schärfung des Servicespektrums sollen noch im laufenden Jahr Abstimmungsgespräche zwischen Geschäftsführung, Aufsichtsrat und Gesellschaftern geführt werden.

III. Risikomanagement

Das bestehende finanzielle Risikomanagement hat sich auch unter den Vorzeichen der Auswirkungen der Corona- Pandemie als wirksam erwiesen. Es basiert auf dem monatlichen Plan-Ist-Abgleich der verabschiedeten Maßnahmenplanungen sowie der Budgets der Gesellschaft im Ganzen. Der Abgleich erstreckt sich bis zur Ebene von Kostenstellen und Kostenträgern. Die Analysen von Abweichungen dienen der Geschäftsführung als Instrument der Unternehmenssteuerung. Die regelmäßige Soll-Ist-Überwachung und Gespräche mit den Verantwortlichen zur Ertrags- und Kostenentwicklung ergeben die Voraussetzung, die Geschäftsführung und gegebenenfalls den Aufsichtsrat über diese Entwicklung zu informieren und notwendige Maßnahmen frühzeitig einleiten zu können. Zur Sicherstellung der Zahlungsströme im Rahmen der Erträge aus Lieferungen und Leistungen ist der Mahnprozess in der Gesellschaft automatisiert und wird regelmäßig überprüft. Mittelanforderungen im Rahmen von Projektfinanzierungen werden so früh wie zuwendungsrechtlich möglich getätigt.

Das Finanzmanagement stellt grundsätzlich zu jedem Zeitpunkt die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft durch die tägliche Überwachung der Liquidität sicher.

Kiel, 26. Juni 2020



Dr. Bernd Bösche

WTSH Wirtschaftsförderung
und Technologietransfer
Schleswig-Holstein GmbH
Lorentzendam 24
24103 Kiel

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die WTSH Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig – Holstein GmbH, Kiel

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der WTSH Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig – Holstein GmbH, Kiel, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der WTSH Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig – Holstein GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Anlage 5

Blatt 2

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutref-

gend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches

Anlage 5

Blatt 4

Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie

zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Kiel, 31. Juli 2020



**Baltic Revisions- und
Treuhand GmbH**
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Kaden
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.